

## **Satzung über die Nutzung der Schulbetreuungsangebote und die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Grundschule Dürmentingen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.11.2025 (GBl. 2025 Nr. 124) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes in aktuell gültiger Fassung hat der Gemeinderat am 20.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die außerschulische, kommunale Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung an Grundschule Dürmentingen.
- (2) Zweck dieser Satzung ist die Regelung der Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Schulbetreuung.

### **§ 2 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Dürmentingen betreibt die außerschulische Schulkindbetreuung an der öffentlichen Grundschule Dürmentingen als öffentlichen Einrichtung für Kinder, die in Dürmentingen die Grundschule besuchen.
- (2) Mittagessen (Bestellung, Abbestellung, Bezahlung) an der Grundschule Dürmentingen wird von der Gemeinde organisiert. Diesbezüglich gilt die Satzung für alle Kinder, die eine Klassenstufe an der Grundschule Dürmentingen besuchen und das Mittagessensangebot in Anspruch nehmen.

### **§ 3 Aufgaben**

Die Gemeinde Dürmentingen bietet im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung an der Grundschule eine Betreuungsgruppe an. Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in der für die jeweilige Gruppe vereinbarten Zeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten. In der verlässlichen Grundschule erfolgt kein Unterricht oder eine Hausaufgabenbetreuung. In der flexiblen Nachmittagsbetreuung wird den Kindern in der Regel die Möglichkeit zur Erledigung der Hausaufgaben geboten. Die Betreuungskräfte stehen ihnen dabei im Rahmen der jeweils gegebenen Möglichkeiten unterstützend zur Seite. Unterricht ist nicht Gegenstand der flexiblen Nachmittagsbetreuung.



## **§ 4 Anmeldung / Änderung / Abmeldung**

- (1) Die Anmeldung zu einer Betreuungsgruppe muss schriftlich erfolgen. Die verbindliche Anmeldung muss spätestens bis zum 15.03. für das folgende Schuljahr erfolgen. Die Anmeldebögen sind bei der Gemeindeverwaltung Dürmentingen abzugeben.
- (2) Eine unterjährige Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit zum Monatsbeginn möglich.
- (3) Eine Änderung des gebuchten Betreuungsumfangs ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jeweils zum 01.02. / 01.09. eines jeden Schuljahres möglich. Die Änderung muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Schuljahres schriftlich erfolgen.
- (4) Die Abmeldung von einer Betreuungsgruppe kann zum Schulhalbjahreswechsel erklärt werden. Die Abmeldung muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Schulhalbjahres schriftlich erfolgen. Bei einem Schulwechsel ist eine Abmeldung nicht erforderlich, da dies automatisch durch die Schule erfolgt.

## **§ 5 Ausschluss**

Nimmt ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht am Betreuungsangebot teil, kann es von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Stört ein Kind die Arbeit in der Gruppe nachhaltig, kann dieses Kind vom weiteren Besuch der Betreuungsgruppe ebenfalls ausgeschlossen werden.

## **§ 6 Betreuungszeiten**

- (1) Die Betreuung der Kinder erfolgt nur an Schultagen.
- (2) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:

Betreuungsform	Betreuungszeiten	Betreuungsumfang pro Tag
VGS – Vorunterricht	07.00 – 8.05 Uhr	1 h 05 min
VGS – Nachunterricht	11.55 – 12.40 Uhr	45 min
FNB	13.50 – 15.25 Uhr	1 h 35 min

- (3) Schulfreie Tage (bzw. Tage und Zeiten ohne Unterricht) sind nicht im Betreuungsmodell enthalten. Betreuungsbedarf in den Schulferien und schulfreien Tagen kann zu den Bedingungen der Ferienbetreuung separat gebucht werden.
- (4) Bei Unterrichtsausfall erfolgt keine Ersatzbetreuung.

## § 7 Mittagessen

- (1) Eine Abmeldung erfolgt über die Betreuungskraft.
- (2) Die Kosten für das Mittagessen sind als Kostenersatz in tatsächlich entstandener Höhe abzüglich eingegangener Spenden zu entrichten.
- (3) Für die Betreuung während dem Mittagessen wird pro Kind pro Mittagessen zusätzlich 1 € erhoben.
- (4) Die Gebühren für das Mittagessen werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 8 Entgelt und Fälligkeit

- (1) Das Entgelt für den Besuch einer Betreuungsgruppe beträgt:

Betreuungsform	Betreuungsumfang pro Woche	Gebühr pro Monat pro Wochentag bei tageweise Buchung	Gebühr pro Monat bei Buchung der ganzen Woche
VGS – Frühbetreuung (Mo. – Fr.)	5,42 h	17 €	68 €
VGS – 6. Std. (Mo. – Fr.)	3,75 h	12 €	47 €
FNB (Mo. & Mi.)	3,17 h	25 €	40 €
<b>Gesamt</b>		<b>29 € / 54 €</b>	<b>155 €</b>

- (2) Beitragspflicht sind 11 Monate eines Schuljahres. Für den Monat August wird kein Entgelt erhoben.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht am 1. des Aufnahmemonats des Kindes und endet mit dem Ablauf des Austrittsmonats.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (5) Die Gebührenschuld ist jeweils im Voraus zum ersten des Monats fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (6) Eine Erstattung des Entgelts wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten durch Krankheit o. Ä. erfolgt nicht.

## **§ 9 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 10 Versicherung / Haftung**

- (1) Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem festgelegten Betreuungsende. Der Weg von und zum Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.
- (2) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 11 Regelung in Krankheitsfällen**

Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch ein Besuch der Betreuungsgruppe nicht möglich. Das Kind ist bei der Betreuungskraft abzumelden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2026 in Kraft.

Gemeinde Dürmentingen, den 21.04.2026

gez. Dietmar Holstein  
Bürgermeister

### **Hinweis gemäß § 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.